

§ 9 Sbg. RG § 9

Sbg. RG - Salzburger Rettungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2019

(1) Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bürgermeister, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des § 8 können bei Gefahr im Verzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden. Beim Einsatz im Rahmen des allgemeinen oder des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes der Gemeinde können diese Befugnisse namens der Rettungsbehörde von dem den Einsatz leitenden Mitglied der Rettungsorganisation wahrgenommen werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at